

IV-Rundschreiben Nr. 146 vom 6. Januar 1999

Verordnungsänderung über die Vergütung von Unterhalts- und Betriebskosten für Hörgeräte

Bekanntlich kam das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinem Entscheid vom 16. Januar 1998 i.Sa. K.C. zum Schluss, dass der Verzicht auf die Übernahme der Betriebskosten in nur einem Hilfsmittelbereich dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 4 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung zuwiderlaufe. Auf den 1.1.1999 wurde dementsprechend Art. 7 Abs. 3 HVI wieder geändert.

Die Vergütung der Betriebskosten für Motorfahrzeuge bildet weiterhin eine Ausnahme und wird nicht übernommen.